

190.10.01.00: Generelles**Änderungsdienst**

veröffentlicht am	05.12.2022
Änderung	Änderung in Abschnitt 12 und 13 hinsichtlich der sofortigen Archivierung des Vorgangs nach Bescheiderteilung Änderung in Abschnitt 15 hinsichtlich der Benachrichtigung der Einzugsstelle bei Widerspruch

Dokumentdaten

Stand	30.11.2022
Version	000.13

- 1 Worum geht es?
- 2 Weitere Literatur
- 3 rvText- Vorlagen und Formulare
- 4 Rechtlicher Hintergrund
- 5 Verfahrensübersicht
- 6 Anlegen und Erfassen des Antrags
- 7 Prüfen der Zuständigkeit
- 8 Prüfen des Antrags und der eingereichten Unterlagen
 - 8.1 Vollständigkeit der Antragsvordrucke
 - 8.2 Anfordern von Verträgen / Unterlagen
 - 8.3 Anfordern von Angaben zur Tätigkeit
 - 8.4 Anfordern der Zustimmungserklärung zum späteren Beginn der Versicherungspflicht
 - 8.5 Beteiligung des Vertragspartners
 - 8.6 Beteiligung Dritter (Dreiecksverhältnisse)
 - 8.7 Vorliegen einer gutachterlichen Äußerung zum Erwerbsstatus
- 9 Würdigen der Tätigkeitsmerkmale
- 10 Feststellen des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis
 - 10.1 Vorliegen einer Zustimmungserklärung zum späteren Beginn der Versicherungspflicht
 - 10.2 Vertrauensschutzregelung für den Auftraggeber nach § 7a Abs. 4c SGB IV
- 11 Anhörung durchführen
- 12 Feststellungsbescheid erteilen
- 13 Ablehnungsbescheid erteilen
 - 13.1 Ablehnung eines Antrags auf Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV
 - 13.2 Ablehnung eines Antrags auf Feststellung des Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit nach § 7a Absatz 4a Satz 1 SGB IV

13.3 Ablehnung eines Antrags wegen mangelnder Mitwirkung

14 Antragsrücknahme

15 Rechtsbehelfsverfahren

16 Verfahrensabschluss / Statistische Erledigung

1 Worum geht es?

In dieser Geschäftsprozessbeschreibung wird das Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV aufgrund der Rechtslage ab 01.04.2022 beschrieben. Die Anweisung gilt für alle Verfahren, die nach dem 01.04.2022 beschieden werden.

2 Weitere Literatur

Rechtsliteratur	Fundstelle
Beschäftigung	GRA zu § 7 SGB IV
Feststellung des Erwerbsstatus	GRA zu § 7a SGB IV
Beschäftigte	GRA zu § 1 SGB VI
Selbständig Tätige	GRA zu § 2 SGB VI
Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen	GRA zu § 23c SGB IV

Verfahrensliteratur	Fundstelle
Allgemeines zum Clearingverfahren	GPB 190.05.XX.XX
Obligatorisches Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV	GPB 190.20.XX.XX
Generelles - rvText	GPB 190.100.05.00
Textbausteine Anhörung - Allgemeines	GPB 190.100.45.00
Textbausteine Anhörung zum Erwerbsstatus § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV	GPB 190.100.46.00
Textbausteine Anhörung zum Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit § 7a Abs. 4a SGB IV	GPB 190.100.47.00
Textbausteine Bescheide - Allgemeines	GPB 190.100.55.00
Textbausteine Bescheide zum Erwerbsstatus § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV	GPB 190.100.56.00
Textbausteine Bescheide zum Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit § 7a Abs. 4a SGB IV	GPB 190.100.57.00

3 rvText- Vorlagen und Formulare

Antragsformulare	Bezeichnung
V 0027	Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus
V 0028	Erläuterungen zum Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus

Antragsformulare	Bezeichnung
C 0031	Beschreibung des Auftragsverhältnisses zum Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus
C 0032	Anlage zum Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus für Gesellschafter / Geschäftsführer einer GmbH
C 0033	Anlage zum Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus für mitarbeitende Angehörige
C 0035	Fragebogen für Auftragnehmer zur Feststellung des Erwerbsstatus
C 0036	Fragebogen für Auftraggeber zur Feststellung des Erwerbsstatus
C 0037	Fragebogen für Dritte zur Feststellung des Erwerbsstatus
C 0040	Zustimmungserklärung zum späteren Beginn der Versicherungspflicht
C 0041	Erläuterungen zur Zustimmungserklärung
C 0050	Antrag des Auftraggebers auf gutachterliche Äußerung zum Erwerbsstatus von Auftragnehmern in gleichen Auftragsverhältnissen nach § 7a Abs. 4b Satz 1 SGB IV
C 0051	Antrag des Auftragnehmers auf gutachterliche Äußerung zum Erwerbsstatus in gleichen Auftragsverhältnissen mit demselben Auftraggeber nach § 7a Abs. 4b Satz 1 und 5 SGB IV

rvText-Vorlagen	Bezeichnung
C3005-70	Feststellungsbogen zur anderweitigen Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersabsicherung
C3100-70	Anforderung von Unterlagen und Auskünften für Auftragnehmer
C3101-70	Anforderung von Unterlagen und Auskünften für Auftraggeber
C3107-70	Anschreiben zum Fragebogen für Dritte zur Feststellung des Erwerbsstatus
C3108-70	Anforderung der Zustimmungserklärung zum späteren Beginn der Versicherungspflicht
C3109-70	Mitteilung über die beabsichtigte Antragsrücknahme
C3120-70	Anforderung einer Vollmacht
C3201-70	Mitteilung zum Anfrageverfahren
C3301-70	Abgabe des Antrags – Statusanfrage nach § 7a Abs.1 Satz 1 SGB IV
C3325-70	Abgabe von der Clearingstelle (Dezernat 4879) an die Leistungsabteilung
C3400-70	Mitteilung zur Rücknahme des Antrags
C3405-70	Statusfeststellungsbescheid – abhängige Beschäftigung
C3406-70	Statusfeststellungsbescheid – selbständige Tätigkeit

rvText-Vorlagen	Bezeichnung
C3411-70	Ablehnungsbescheid wegen mangelnder Mitwirkung im Satz-1-Verfahren
C3413-70	Ablehnungsbescheid wegen sonstiger Unzuständigkeiten
C3414-70	Ablehnungsbescheid Prognoseauskunft nach § 7a Abs. 4a SGB IV
C3500-70	Mitteilung und Anforderung im Widerspruchsverfahren

4 Rechtlicher Hintergrund

Nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV können Auftragnehmer, Auftraggeber schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen, ob bei einem Auftragsverhältnis eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung von Versicherungspflicht auf Grund einer Beschäftigung eingeleitet oder durchgeführt.

Ein Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus kann nach § 7a Abs. 4a Satz 1 SGB IV seit 01.04.2022 auch vor Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden (Prognoseentscheidung). Darüber hinaus wurde für Dreiecksverhältnisse die Entscheidungskompetenz der Clearingstelle um die ergänzende Feststellung, ob ein Beschäftigungsverhältnis zu einem Dritten besteht, befristet erweitert und dem Dritten seinerseits befristet die Möglichkeit eingeräumt, in einem Anfrageverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV klären zu lassen, ob ein Beschäftigungsverhältnis zu ihm besteht.

Ab 01.04.2022 wurde außerdem die Möglichkeit eingeführt eine gutachterliche Äußerung für gleiche Auftragsverhältnisse (Gruppenfeststellung) zu beantragen.

Für die Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV ist die Deutsche Rentenversicherung Bund als bundesweite Clearingstelle zuständig.

Im Clearingverfahren wird anhand der bestehenden vertraglichen Regelungen und tatsächlich gelebten beziehungsweise prognostizierten Verhältnisse abgewogen, ob die Tätigkeitsmerkmale für eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit überwiegen, siehe GRA zu § 7 SGB IV.

Näheres zum rechtlichen Hintergrund kann der GRA zu § 7a SGB IV entnommen werden.

5 Verfahrensübersicht

Über den Erwerbsstatus kann entweder nach Aufnahme der Tätigkeit, also für ein konkretes, tatsächlich praktiziertes Vertragsverhältnis (§ 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV) oder - sofern bereits ein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde - auch schon vor Aufnahme der Tätigkeit für ein zukünftiges Vertragsverhältnis (§ 7a Absatz 4a Satz 1 SGB IV - Prognoseentscheidung) entschieden werden.

Ist wegen Zeitablaufs (zum Beispiel bei einem erst kurz vor Aufnahme der Tätigkeit gestellten Antrag) eine Entscheidung über den Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit nicht mehr möglich, ist der Antrag umzudeuten und eine Entscheidung über den Erwerbsstatus nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV zu treffen.

Der Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Er kann mit Vordruck V0027 in Papierform oder über die Online Dienste als eAntrag gestellt werden, siehe GPB 190.05.05.00, Abschnitt 5.

Der Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus ist umgehend zu bearbeiten, da nach § 7a Abs. 6 Satz 3 SGB IV Klage auf Erlass einer Statusentscheidung bereits nach Ablauf von **drei** Monaten zulässig ist.

Im Regelfall kann der Antragsteller zeitnah entweder durch die Anforderung von Unterlagen, das Anhörungsverfahren oder den Feststellungsbescheid erkennen, dass sein Antrag eingegangen ist. Eine zusätzliche Eingangsbestätigung ist daher nicht erforderlich. Eine Eingangsbestätigung ist nur dann zu erteilen, wenn zeitnah eine Bearbeitung nicht möglich ist.

Für Entscheidungen ab 01.04.2022 findet immer das ab 01.04.2022 geltende Recht Anwendung, auch wenn der Antrag bereits vor dem 01.04.2022 gestellt wurde.

Soweit die Clearingstelle bereits bis zum 31.03.2022 eine inhaltlich zutreffende Entscheidung getroffen hat, ob Versicherungspflicht oder keine Versicherungspflicht aufgrund einer abhängigen Beschäftigung besteht, ist diese Entscheidung in einem sich anschließenden Widerspruchs- oder Klageverfahren grundsätzlich nicht wegen der Rechtsänderung zum 01.04.2022 zu ändern.

Hat die Clearingstelle bis zum 31.03.2022 hingegen eine inhaltlich nichtzutreffende Entscheidung getroffen, ist diese im sich anschließenden Widerspruchsverfahren aufzuheben und eine Entscheidung nach dem ab 01.04.2022 geltenden Recht zu treffen.

Das Verfahren zur Durchführung der Feststellung des Erwerbsstatus gliedert sich in die folgenden Arbeitsschritte:

- Anlegen und Erfassen des Antrags, dazu gehört auch die Koordination offener Statusverfahren zu gleichen Tätigkeiten (siehe Abschnitt 6)
- Prüfen der Zuständigkeit (siehe Abschnitt 7)
- Prüfen des Antrags und der eingereichten Unterlagen (Abschnitt 8)
- Tätigkeitsmerkmale würdigen (siehe Abschnitt 9)
- Anhörung durchführen (siehe Abschnitt 10)
- Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis bestimmen (siehe Abschnitt 11)
- Feststellungsbescheid erteilen (siehe Abschnitt 12)
- Ablehnungsbescheid erteilen (siehe Abschnitt 13)
- Antragsrücknahme (siehe Abschnitt 14)
- Rechtsmittelverfahren durchführen (siehe Abschnitt 15)

6 Anlegen und Erfassen des Antrags

Geht ein Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus formlos oder mit dem Formantrag V 0027 in der Clearingstelle ein, wird ein Vorgang in rvPuR erzeugt. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt grundsätzlich in der digitalen Akte (siehe GPB 190.05.05.00).

Der Vorgang ist darüber hinaus im Verfahren Clearing-Online anzulegen (siehe GPB 190.05.10.00). Durch die Anlage des Vorganges wird regelmäßig die statistische Erfassung ausgelöst.

Je nach Sachverhalt ist Erfassung des Antrags mit der Antragsart

- 31 = Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV
- 83 = Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit nach § 7a Abs. 4a Satz 1 SGB IV oder

- 88 = Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus mit Beteiligung eines Dritten vorzunehmen.

Wurde der Antrag erfasst und stellt sich in der laufenden Bearbeitung heraus, dass eine andere Antragsart zutreffend ist, muss eine neue Erfassung als „höherwertiger Vorgang“ erfolgen.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn

- ein formloser Antrag zunächst als Antragsart 28 „Allgemeiner Schriftwechsel“ erfasst wurde,
- ein Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit erst nach Aufnahme der Tätigkeit beschieden werden kann und daher in einen Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV umzudeuten ist oder
- ein Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV erfasst wurde und sich in der laufenden Bearbeitung herausstellt, dass ein Dritter beteiligt ist.

Durch die Erfassung des „höherwertigen Vorganges“ wird die Antragsart im Verfahren Clearing Online maschinell verändert und der ursprüngliche Antrag mit der Erledigungsart 142 „Fehlanlage/ Doppelanlage“ beziehungsweise die ELAT 398 „Umdeutung in Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a Abs. 1 S.1 SGB IV“ statistisch erledigt.

Bei Anlage des Vorgangs muss anhand der im Auftraggeberdokument gespeicherten Daten geprüft werden, ob weitere offene Statusverfahren für Auftragnehmer mit der gleichen Tätigkeit bei dem Auftraggeber anhängig sind. Liegen bezogen auf einen Auftraggeber mehrere offene Statusanfragen für Auftragnehmer mit der gleichen Tätigkeit vor, müssen diese Verfahren koordiniert werden, um sicher zu stellen, dass bei identischem Sachverhalt einheitliche Entscheidungen zum Erwerbsstatus getroffen werden (siehe GPB 190.05.20.00). Ein Koordinationsvermerk ist zu erstellen und zum Vorgang zu nehmen (siehe GPB 190.05.05.00 Abschnitt 9).

Anhand des Auftraggeberdokuments ist außerdem zu prüfen, ob bereits Entscheidungen zu der zu beurteilenden Personengruppe getroffen wurden. Gegebenenfalls sind die Unterlagen des vorherigen Statusfeststellungsverfahrens beizuziehen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen, damit eine einheitliche Bearbeitung und Beurteilung von vergleichbaren Anträgen erreicht wird.

7 Prüfen der Zuständigkeit

Nach Anlage des Vorganges ist zunächst die Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung zu prüfen. Eine Zuständigkeit der Clearingstelle für die Bearbeitung von Anträgen zur Feststellung des Erwerbsstatus ist nur gegeben, wenn noch keine andere Stelle eine Entscheidung zum Status für das konkret beantragte Auftragsverhältnis getroffen beziehungsweise ein entsprechendes Verfahren eingeleitet hat (siehe GRA zu § 7a SGB IV, Abschnitt 2.2). Darf eine Entscheidung zum Status wegen Unzuständigkeit nicht getroffen werden, muss der Antrag grundsätzlich abgelehnt werden (siehe Abschnitt 13.1).

Ist im Zeitpunkt der Antragstellung auf Feststellung des Erwerbsstatus eine Betriebsprüfung beim Arbeitgeber bereits konkret angekündigt - terminiert - oder bereits eingeleitet, kann eine Entscheidung über den Erwerbsstatus im Anfrageverfahren so lange nicht ergehen, wie das Betriebsprüfungsverfahren nicht beendet ist. Hierüber ist der Antragsteller von der Clearingstelle zu unterrichten. Der Ausgang des Betriebsprüfungsverfahrens ist abzuwarten (siehe GRA zu § 7a SGB IV, Abschnitt 2.2.2).

Ein terminiertes Betriebsprüfverfahren führt ausnahmsweise nicht zum Ausschluss eines Statusfeststellungsverfahrens, wenn

- eine Feststellung des Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit (Prognoseentscheidung) beantragt wurde (siehe GPB 190.10.05.00, Abschnitt 4.2.1),
- sich aus dem Antrag auf Statusfeststellung eine Drittbeteiligung ergibt (siehe GPB 190.10.05.00, Abschnitt 4.2.2) oder
- im Antrag angegeben wurde, dass das Statusfeststellungsverfahren als Grundlage für eine gutachterlichen Stellungnahme (Gruppenfeststellung) dienen soll (siehe GPB 190.10.05.00, Abschnitt 4.2.3).

8 Prüfen des Antrags und der eingereichten Unterlagen

Antragsberechtigt sind die Vertragspartner der zu beurteilenden Tätigkeit, also Auftraggeber und Auftragnehmer. Dabei reicht es aus, wenn einer der Beteiligten den Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus stellt.

Ist der Auftragnehmer bei einem oder für einen Dritten tätig (Dreiecksverhältnisse), kann der Dritte auch einen Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus stellen und klären lassen, ob ein Beschäftigungsverhältnis zu ihm besteht, auch wenn eine Statusentscheidung (bisher) nicht durch den Auftraggeber oder den Auftragnehmer beantragt wurde. Einen Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit kann der Dritte nicht stellen (siehe Abschnitt 8).

Anträge von nichtantragsberechtigten Personen (siehe auch GRA zu § 7a SGB IV, Abschnitt 2.5.1) müssen mit Bescheid abgelehnt werden (siehe Abschnitt 13.1)

Werden die Beteiligten oder nur ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten im Verfahren vertreten und liegt eine gültige Vollmacht vor, ist sämtlicher Schriftwechsel ausschließlich über den Bevollmächtigten zu führen. Eine fehlende Vollmacht ist vom Bevollmächtigten mit der rvText-Vorlage C3120-70 anzufordern.

Wurde der Antrag formlos gestellt, sind dem Antragsteller der Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus (V 0027) mit den Erläuterungen (V 0028) und entsprechenden Anlagen C 0031, C 0032 und C 0033 zu übersenden.

Der Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus (V 0027) wurde im Hinblick auf die Gesetzesänderung zum 01.04.2022 angepasst. Insbesondere wurde die Möglichkeit geschaffen einen Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit nach § 7a Absatz 4a Satz 1 SGB IV zu stellen. Außerdem wurden Abfragen zur Beteiligung eines Dritten und zum Vorliegen einer gutachterlichen Äußerung zum Erwerbsstatus aufgenommen. Für eine Statusfeststellung ab 01.04.2022 ist es **nicht** erforderlich, dass ein „neues“ Antragsformular vorliegt. Abfragen zur Beteiligung eines Dritten und zum Vorliegen einer gutachterlichen Äußerung zum Erwerbsstatus sind gegebenenfalls nachzuholen.

Im Rahmen der Erstermittlungen sind alle

- unvollständigen oder fehlenden Anträge oder Fragebögen,
- fehlenden Verträge oder Unterlagen und
- fehlenden Angaben zu den tatsächlichen beziehungsweise prognostizierten Verhältnissen vom Antragsteller und den Beteiligten anzufordern.

Alle erforderlichen Ermittlungen sind in einem Arbeitsgang zu verfügen. So genannte "Kettenverfügungen" sollten unbedingt vermieden werden, da nach § 7a Abs. 6 Satz 3 SGB IV Klage auf Erlass einer Statusentscheidung bereits nach Ablauf von **drei** Monaten zulässig ist. Für die von der Clearingstelle durchzuführenden Ermittlungen ist gesetzlich die elektronische oder die **Schriftform** vorgeschrieben (§ 7a Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

Sämtlicher Schriftwechsel im Clearingverfahren ist mit rvText zu erstellen. Für Anforderung von Unterlagen und Auskünften steht die rvText-Vorlage

- C3100-70 Anforderung von Unterlagen und Auskünften für Auftragnehmer
- C3101-70 Anforderung von Unterlagen und Auskünften für Auftraggeber

zur Verfügung.

Die Schreiben werden maschinell in rvPuR abgelegt (siehe GPB 190.05.05.00).

Nach Anforderung der Unterlagen ist ein Wiedervorlagetermin von genau 4 Wochen zu setzen. Sollten innerhalb dieser Frist keine Unterlagen eingehen, die ausreichen, um über den Status zu entscheiden, ist an die Übersendung der Unterlagen zu erinnern. Dazu kann ebenfalls die rvText-Vorlage C3100-70 für den Auftragnehmer und C3101-70 für den Auftraggeber genutzt werden. Beim Ausfüllen der Vorlage ist dann anzugeben, dass es sich um eine Erinnerung handelt.

Sollte trotz Erinnerung keine Antwort eingehen, ist zu prüfen, ob aufgrund der vorliegenden Angaben und Unterlagen (zum Beispiel des anderen Vertragspartners) der Erwerbsstatus festgestellt werden kann. Vorrangiges Ziel des optionalen Verfahrens nach § 7a Abs. 1 Satz 1 und 4a SGB IV ist immer die Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides zum Erwerbsstatus des Auftragnehmers. Die vorgelegten schriftlichen Verträge beziehungsweise die ausführliche Schilderung der mündlichen vertraglichen Vereinbarungen müssen jedoch eine Entscheidung über den Erwerbsstatus zweifelsfrei zulassen. Ist dies nicht der Fall, ist der Antrag wegen mangelnder Mitwirkung abzulehnen. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer oder Auftraggeber im Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus (V 0027) seine Absicht angegeben hat, bei Feststellung einer selbständigen Tätigkeit für das zu beurteilende Auftragsverhältnis eine gutachterliche Äußerung zu beantragen,

Bei Eingang des Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus (V 0027) ist zu prüfen, ob

- der Antrag vollständig ausgefüllt wurde (siehe Abschnitt 8.1),
- aller erforderlichen Unterlagen / Verträge vorliegen (siehe Abschnitt 8.2),
- alle erforderlichen Angaben zur tatsächlichen Ausgestaltung Vertragsverhältnisses vorliegen (siehe Abschnitt 8.3),
- die Zustimmungserklärung zum späteren Beginn der Versicherungspflicht anzufordern ist (siehe Abschnitt 8.4),
- der andere Vertragspartner zu beteiligen ist (siehe Abschnitt 8.5)
- ein Dreiecksverhältnis vorliegt und der Dritter zu beteiligen ist (siehe Abschnitt 8.6) und
- bereits eine gutachterliche Äußerung zur Erwerbsstatus für das Auftragsverhältnis vorliegt (siehe Abschnitt 8.7)

8.1 Vollständigkeit der Antragsvordrucke

Im Rahmen der Antragsbearbeitung ist zunächst zu prüfen, ob die Angaben im Antrag vollständig sind und der Antrag unterschrieben wurde.

Bei einer Antragstellung über eAntrag enthält der „Druck der Erklärungs- und Bestätigungstexte“ folgende Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers:

„Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben nach bestem Wissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.“

Durch diesen Passus ist der Antrag rechtsgültig gestellt. **Es bedarf keiner weiteren Unterschrift**, siehe GPB 030.20.10.00, GPB 030.20.20.00.

Zum Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus (V 0027) gehören - abhängig von der zu beurteilenden Tätigkeit - auch die

- Beschreibung des Auftragsverhältnisses zum Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus (C 0031),
- Anlage zum Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus für Gesellschafter / Geschäftsführer einer GmbH (C 0032) oder
- Anlage zum Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus für mitarbeitende Angehörige (C 0033).

Fehlen Angaben im Antrag oder die Anlage zum Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus (C 0031, C 0032 oder C 0033) sind diese beim Antragsteller anzufordern.

Für die Anforderung steht die rvText-Vorlage C3100-70 für den Auftragnehmer und C3101-70 für den Auftraggeber zur Verfügung

8.2 Anfordern von Verträgen / Unterlagen

Für die Feststellung des Erwerbsstatus bezogen auf ein Auftragsverhältnis sind immer die jeweiligen rechtlichen und tatsächlichen beziehungsweise prognostizierten Verhältnisse maßgebend.

Dem Antrag müssen daher Kopien aller Verträge beigelegt werden, die das bestehende oder das beabsichtigte Auftragsverhältnis betreffen.

Nach § 7a Abs. 4a Satz 1 SGB IV können Beteiligte auf Antrag bereits vor Aufnahme der Tätigkeit durch eine Feststellung des Erwerbsstatus Rechtssicherheit über den Erwerbsstatus erlangen. Ein entsprechender Antrag setzt zwingend voraus, dass ein von den Beteiligten bereits unterzeichneter Vertrag über das künftige Auftragsverhältnis vorliegt. Werden keine unterzeichneten schriftlichen Vereinbarungen über die beabsichtigte Tätigkeit vorgelegt, muss der Antrag abgelehnt werden (siehe Abschnitt 13).

Alle dem zur Beurteilung gestellten Rechtsverhältnis zu Grunde liegenden - auch mit Dritten geschlossenen - schriftlichen Vereinbarungen unabhängig von deren Bezeichnung (zum Beispiel Rahmenvertrag, Auftrag, Dienstleistungs-, Werk-, Honorar- oder Handelsvertretervertrag) einschließlich aller gegebenenfalls bestehenden Zusatzvereinbarungen, Änderungsvereinbarungen oder Ergänzungsvereinbarungen sind vorzulegen.

Sofern ein Rahmenvertrag geschlossen wurde, sind auch die entsprechenden Einzelverträge / Einzelbeauftragungen und mehrere Rechenkopien vorzulegen.

Allgemeine Vertragsmuster oder von den Beteiligten tatsächlich (noch) nicht unterzeichnete Musterverträge können bei der Feststellung des Erwerbsstatus grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ergibt sich aus den Angaben im Antrag, dass ein konkretes Auftragsverhältnis (noch) nicht vorliegt, kann ein Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus nicht durchgeführt werden. Der Antrag muss abgelehnt werden, (siehe Abschnitt 13).

Wurden die das Auftragsverhältnis betreffenden Verträge / Unterlagen nicht eingereicht, sind sie vom Antragsteller anzufordern. Für die Anforderung steht die rvText-Vorlage C3100-70 für den Auftragnehmer und C3101-70 für den Auftraggeber zur Verfügung.

8.3 Anfordern von Angaben zur Tätigkeit

Für die Feststellung des Erwerbsstatus ist es erforderlich die tatsächlichen beziehungsweise prognostizierten Verhältnisse zu erheben, da diese von den schriftlichen Vereinbarungen abweichen können. Für die Darstellung der tatsächlichen beziehungsweise prognostizierten Verhältnisse steht die Anlage zum Statusfeststellungsantrag zur Beschreibung des Auftragsverhältnisses (C 0031) zur Verfügung.

Sofern für einzelne Berufsgruppen besondere Tätigkeitsmerkmale erhoben werden sollten, sind diese im Ermittlungs- und Beurteilungsleitfaden für bestimmte Personengruppen (GPB 190.200.00.00, Anlage 1) aufgeführt.

Sind die Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse nicht ausreichend, sind von dem Antragsteller bezogen auf den jeweiligen Einzelfall die fehlenden Angaben anzufordern. Für die Anforderung steht die rvText-Vorlage C3100-70 für den Auftragnehmer und C3101-70 für den Auftraggeber zur Verfügung.

8.4 Anfordern der Zustimmungserklärung zum späteren Beginn der Versicherungspflicht

Stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen eines Anfrageverfahrens nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV fest, dass eine Beschäftigung vorliegt, gilt der Tag der Bekanntgabe der Entscheidung als Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis, wenn

- der Antrag nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird,
- der Arbeitnehmer dem späteren Beginn der Versicherungspflicht zustimmt und
- der Arbeitnehmer für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.



Liegt bereits eine gutachterliche Äußerung zum Erwerbsstatus vor, in der von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen wurde, tritt gemäß § 7a Abs. 4c SGB IV Versicherungspflicht aufgrund einer (nachträglich) festgestellten Beschäftigung erst mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung ein, wenn die Voraussetzungen des § 7a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB IV erfüllt sind. Ein Wahlrecht hat der Auftragnehmer in diesem Fall nicht (siehe Abschnitt 10.2).

Hat der Auftragnehmer in seinem Antrag erklärt, dass ein Beschäftigungsverhältnis festgestellt werden soll **und** wurde der Antrag innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt, sind dem **Auftragnehmer** bereits im Rahmen der Erstermittlungen die Zustimmungserklärung zum späteren Beginn der Versicherungspflicht (C 0040) und die Erläuterungen zur Zustimmungserklärung (C0041) zu übersenden.

Für die Übersendung steht die rvText-Vorlage C3100-70 zur Verfügung.

Wurde im Antrag erklärt, dass eine **selbständige** Tätigkeit festgestellt werden soll, darf die Zustimmungserklärung (C 0040) dem Antragsteller erst übersandt werden, wenn nach Entscheidung der Clearingstelle ein Beschäftigungsverhältnis festgestellt werden soll. In diesem Fall ist die Zustimmungserklärung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu übersenden. In das Anhörungsschreiben ist ein entsprechender Text aufzunehmen.

Kommt es erst durch die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Argumente zur Feststellung eines Beschäftigungsverhältnisses, sind die Zustimmungserklärung (C 0040) und die Erläuterungen zur Zustimmungserklärung (C 0041) mit der rvText-Vorlage C3108-70 zu übersenden.

Wird die Zustimmungserklärung C 0040 von dem Auftragnehmer nicht innerhalb der angegebenen Frist zurückgesandt, ist **keine** Erinnerung zu versenden. Das Verfahren darf nicht nur deshalb verzögert werden, weil der C 0040 nicht zurückgesandt wird. Eine Zustimmungserklärung liegt in diesen Fällen nicht vor. Die Zustimmungserklärung ist - anders als der Antrag nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV - nicht an eine Frist gebunden und kann wirksam auch noch im Rechtsmittelverfahren abgegeben werden.

8.5 Beteiligung des Vertragspartners

Hat nur ein Vertragspartner das Statusfeststellungsverfahren beantragt, muss der andere Vertragspartner gesetzlich zwingend an dem Verfahren beteiligt werden.

Der Vertragspartner ist grundsätzlich auch dann in das Verfahren einzubeziehen, wenn die vorliegenden Unterlagen und Angaben bereits ausreichen, um eine Entscheidung über den Status zu treffen. Dadurch wird allen Beteiligten die Möglichkeit gegeben, am Verfahren mitzuwirken.

Wird das Recht auf Mitwirkung nicht wahrgenommen, ist ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers über den Erwerbsstatus zu entscheiden. Vorrangiges Ziel des optionalen Verfahrens nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist immer die Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides zum Erwerbsstatus des Auftragnehmers.

Dem Vertragspartner, der den Antrag gestellt hat, ist mitzuteilen, dass der andere Vertragspartner an dem Verfahren beteiligt wurde.

Hat nur der Auftraggeber den Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus gestellt, ist dem Auftragnehmer der Fragebogen für Auftragnehmer zur Feststellung des Erwerbsstatus (C 0035) zu übersenden.

Für die Beteiligung des Auftraggebers steht der Fragebogen für Auftraggeber zur Feststellung des Erwerbsstatus (C 0036) zur Verfügung.

Dem Fragebogen ist - abhängig von der zu beurteilenden Tätigkeit – die

- Beschreibung des Auftragsverhältnisses zum Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus (C 0031),
- Anlage zum Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus für Gesellschafter / Geschäftsführer einer GmbH (C 0032) oder
- Anlage zum Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus für mitarbeitende Angehörig (C 0033).

beizufügen.

Für die Übersendung des Fragebogens steht die rvText-Vorlage

- C3100-70 bei Beteiligung des Auftragnehmers und
- C3101-70 bei Beteiligung des Auftraggebers zur Verfügung.

Gleichzeitig mit der Anforderung des Fragebogens, können zusätzliche Angaben zu dem Beschäftigungsverhältnis angefordert werden, wenn zum Beispiel für einzelne Berufsgruppen besondere Tätigkeitsmerkmale erhoben werden müssen (siehe GPB 190.200.00.00, Anlage 1).

Bei Anforderung der Fragebögen mit dem C3100-70 / C3101-70 wird automatisch eine Mitteilung für den Vertragspartner, der den Antrag gestellt hat, erstellt. Es wird ihm mitgeteilt, dass der andere Vertragspartner an dem Verfahren beteiligt wurde.

8.6 Beteiligung Dritter (Dreiecksverhältnisse)

Beim Einsatz von Fremdpersonal in Unternehmen kommt es häufig zur Beteiligung von mehr als 2 Parteien, zum Beispiel, wenn ein Dienstleister (Auftraggeber) einem Endkunden (Dritter) projektbezogen einen Spezialisten (Auftragnehmer) zur Verfügung stellt.

Ist der Auftragnehmer in die Arbeitsorganisation des Dritten eingegliedert und unterliegt seinen Weisungen, kann eine Arbeitnehmerüberlassung vorliegen. Für den Fall, dass der Verleiher (Auftraggeber) nicht über eine Erlaubnis nach § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verfügt, sind - sofern vom Leiharbeitnehmer keine wirksame Festhaltungserklärung abgegeben wird - alle zwischen Verleiher (Auftraggeber) und Leiharbeitnehmer (Auftragnehmer) geschlossenen Verträge unwirksam und der Entleiher (Dritter) gilt als Arbeitgeber.

In dem Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status (V 0027) wurden unter Ziffer 7 und Ziffer 14.2 Abfragen aufgenommen, aus denen eine eventuelle Beteiligung eines Dritten hervorgeht.

Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Beschäftigungsverhältnis besteht, muss der Dritte von der Clearingstelle am Statusfeststellungsverfahren beteiligt werden, damit festgestellt werden kann, wer der Arbeitgeber ist.

Die weiteren Beteiligten (Auftragnehmer und Auftraggeber) sind über die Beteiligung des Dritten am Anfrageverfahren zu informieren.

Der Dritte muss, den Fragebogen für Dritte zur Feststellung des Erwerbsstatus (C 0037) ausfüllen und Kopien aller mit ihm geschlossenen Verträge einsenden.

Bei der Beteiligung eines Dritten kann eine Entscheidung über den Erwerbsstatus nicht getroffen werden, wenn die Beteiligten nicht alle gegenseitig geschlossenen Verträge vorgelegt haben. In diesen Fällen ist der Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus abzulehnen.

Der Fragebogen C 0037 ist mit dem Anschreiben zum Fragebogen für Dritte zur Feststellung des Erwerbsstatus (C3107-70) dem beteiligten Dritten zu übersenden. Auch die Erinnerung kann mit dem C3107-70 erfolgen.

Bei Anforderung des Fragebogens mit dem C3107-70 werden automatisch Mitteilungen für die Vertragspartner erstellt, dass ein Dritter an dem Verfahren beteiligt wurde.

8.7 Vorliegen einer gutachterlichen Äußerung zum Erwerbsstatus

Zum 1.4.2022 wurde im § 7a Abs. 4b SGB IV die „Gutachterliche Äußerung für gleiche Auftragsverhältnisse“ eingeführt.

Die gutachterliche Äußerung soll bei Auftragsverhältnissen, die auf Grundlage einheitlicher Vereinbarungen durchgeführt werden, Gewissheit über den Erwerbsstatus geben, ohne dass für jedes Auftragsverhältnis eine gesonderte Feststellung des Erwerbsstatus beantragt werden muss. Bei Abschluss eines gleichen Auftragsverhältnisses hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Kopie der gutachterlichen Äußerung auszuhändigen. Der Auftragnehmer kann für gleiche Auftragsverhältnisse mit demselben Auftraggeber ebenfalls eine gutachterliche Äußerung beantragen.

Ein Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus kann trotz Vorliegen einer gutachterlichen Äußerung zum Erwerbsstatus gestellt werden, weil zum Beispiel der Auftragnehmer seinen Status individuell geprüft haben möchte.

Der Antragsteller hat im V0027 unter Ziffer 9 anzugeben, ob für gleiche Tätigkeiten bei dem Auftraggeber bereits eine gutachterliche Äußerung vorliegt. Sofern die Frage mit ja beantwortet ist, muss die ausgehändigte Kopie der gutachterlichen Äußerung vom Antragssteller vorgelegt werden.

Der Vorgang, in dem die gutachterliche Stellungnahme bearbeitet wurde, muss zur Antragsbearbeitung hinzugezogen werden.

Die vorgelegte gutachterliche Äußerung ist für die beantragte Entscheidung über den Erwerbsstatus nicht bindend. Wird im Rahmen der Feststellung des Erwerbsstatus zu dem konkreten Auftragsverhältnis entgegen der gutachterlichen Stellungnahme festgestellt, dass eine Beschäftigung vorliegt, müssen auch die Voraussetzungen für den beitragsrechtlichen Vertrauensschutz des Auftraggebers nach § 7a Abs. 4c SGB IV geprüft und insoweit der Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis festgestellt werden (siehe Abschnitt 10.2).

9 Würdigen der Tätigkeitsmerkmale

Die Clearingstelle entscheidet aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Wurde über den Status einer zu beurteilenden Personengruppe bereits entschieden, ist eine einheitliche Bearbeitung und Beurteilung von vergleichbaren Vertragsverhältnissen anzustreben (siehe GPB 190.05.20.00).

Bei der rechtlichen Würdigung ist das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Tätigkeitsmerkmale bezogen auf den Status des Auftragnehmers darzustellen.

Es sind die in der GRA zu § 7 SGB IV aufgeführten Grundsätze zu beachten.

10 Feststellen des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis

Es gibt die folgenden zwei Fallgestaltungen, in denen die Clearingstelle im Statusfeststellungsverfahren auch den Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis feststellen muss:

1. Der Antrag nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV wurde innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt und es liegt eine Zustimmungserklärung vor (siehe Abschnitt 10.1)
2. Liegt bereits eine gutachterliche Äußerung zum Erwerbsstatus vor, in der von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen wurde und ergibt die einzelfallbezogene Statusklärung, dass davon abweichend ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, enthält § 7a Abs. 4c SGB IV eine Vertrauensschutzregelung für den Auftraggeber (siehe Abschnitt 10.2).

In beiden Fallgestaltungen beginnt die Versicherungspflicht nicht am Tag der Beschäftigungsaufnahme, sondern erst am Tag der Bekanntgabe der Entscheidung über das Vorliegen einer Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

10.1 Vorliegen einer Zustimmungserklärung zum späteren Beginn der Versicherungspflicht

Soll ein Beschäftigungsverhältnis festgestellt werden und wurde der Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt, müssen dem Auftragnehmer die Zustimmungserklärung zum späteren Beginn der Versicherungspflicht (C 0040) und die Erläuterungen zur Zustimmungserklärung (C 0041) übersandt werden (siehe Abschnitt 8.4).

Stimmt der Auftragnehmer dem späteren Beginn der Versicherungspflicht zu, ist anhand der vorgelegten Unterlagen / Bestätigungen zu prüfen, ob der Arbeitnehmer für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht (siehe GRA zu § 7a SGB IV, Abschnitt 3).

Liegt eine entsprechende Absicherung vor, gilt erst der Tag der Bekanntgabe der Entscheidung über das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung als Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis.

Im „Statusfeststellungsbescheid – abhängige Beschäftigung (C3405-70) ist das Ergebnis der Prüfung darzustellen und

- als Tenor „Späterer Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis“ auszuwählen und
- als Begründung „Späterer Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis - Zustimmungserklärung“ und „Voraussetzung erfüllt“

Wurde eine Zustimmungserklärung abgegeben, werden aber die Voraussetzungen des § 7a Abs. 5 SGB IV nicht erfüllt, ist diese im „Statusfeststellungsbescheid – abhängige Beschäftigung (C3405-70)“ in der Begründung darzustellen. Als Begründung ist in diesen Fällen „allgemeine Aussage zum späteren Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis“ und „Voraussetzung nicht erfüllt“ auszuwählen.

10.2 Vertrauensschutzregelung für den Auftraggeber nach § 7a Abs. 4c SGB IV

Für den Fall, dass auf Grund einer von der gutachterlichen Äußerung abweichenden Entscheidung der Clearingstelle ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, enthält § 7a Abs. 4c SGB IV eine Vertrauensschutzregelung für den Auftraggeber.

Danach tritt Versicherungspflicht aufgrund einer (nachträglich) festgestellten Beschäftigung erst mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung ein, wenn die Voraussetzungen des § 7a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB IV erfüllt sind.

Immer dann, wenn der Auftragnehmer für den Zeitraum zwischen Beschäftigungsaufnahme und der (nachträglichen) Entscheidung über das Vorliegen einer Beschäftigung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, beginnt somit - zum Schutz des Auftraggebers, der auf eine gutachterliche Äußerung vertraut hat - die Versicherungspflicht nicht am Tag der Beschäftigungsaufnahme, sondern erst am Tag der Bekanntgabe der Entscheidung über das Vorliegen einer Beschäftigung (siehe GRA zu § 7a SGB IV, Abschnitt 8.10).

Die Vertrauensschutzregelung für den Auftraggeber ist jedoch auf zwei Jahre nach Zugang der gutachterlichen Äußerung begrenzt.

Soll entgegen einer vorherigen gutachterlichen Äußerung ein Beschäftigungsverhältnis festgestellt werden, ist zusammen mit der Anhörung der „Feststellungsbogen zur anderweitigen Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersabsicherung (C3005-70)“ an den Auftragnehmer zu versenden.

Der Auftragnehmer muss auf dem C3005-70 Angaben zu seiner Absicherung machen und gegebenenfalls Nachweise oder eine Bescheinigung einreichen.

Anhand der Angaben und vorgelegten Unterlagen / Bestätigungen ist zu prüfen, ob der Arbeitnehmer für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht (siehe GRA zu § 7a SGB IV, Abschnitt 3).

Liegt eine entsprechende Absicherung vor, gilt erst der Tag der Bekanntgabe der Entscheidung über das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung als Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis. Ein Wahlrecht hat der Auftragnehmer in diesem Fall **nicht**.

Sollte sich der Auftragnehmer zur Frage einer anderweitigen Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersabsicherung nicht äußern und kann insoweit der beitragsrechtliche Vertrauensschutz des Auftraggebers nach § 7a Abs. 4c SGB IV nicht geprüft werden, ist der Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus abzulehnen.

Im „Statusfeststellungsbescheid – abhängige Beschäftigung (C3405-70)“ ist das Ergebnis der Prüfung darzustellen und

- als Tenor „Späterer Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis“ auszuwählen und
- als Begründung „Späterer Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis - Vertrauensschutzregelung“ und „Voraussetzung erfüllt“.

Liegt der Feststellungsbogen zur anderweitigen Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersabsicherung (C3005-70) vor, werden aber die Voraussetzungen des § 7a Abs. 5 SGB IV nicht erfüllt, ist dieses im Statusfeststellungsbescheid – abhängige Beschäftigung (C3405-70) in der Begründung darzustellen. Als Begründung ist in diesen Fällen „Späterer Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis - Vertrauensschutzregelung“ und „Voraussetzung nicht erfüllt“ auszuwählen.

11 Anhörung durchführen

Bevor ein Bescheid zur Feststellung des Erwerbsstatus erteilt werden darf, müssen die alle Beteiligten grundsätzlich zur beabsichtigten Entscheidung angehört werden (§ 7a Abs. 4 SGB IV).

Einer Anhörung bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn die Entscheidung zum versicherungsrechtlichen Status dem übereinstimmenden Antrag der Beteiligten entspricht.

Für die Fertigung des Anhörungsschreibens stehen als Unterstützung Testbausteine zur Verfügung (siehe GPB 190.100.45.00, GPB 190.100.46.00 und GPB 190.100.47.00). Alle Beteiligten des Verfahrens erhalten jeweils ein gleichlautendes Anhörungsschreiben.

In der Anhörung sind die beabsichtigte Entscheidung und die sich daraus ergebenden Folgen zu beschreiben und genau zu erläutern. Dabei müssen **sämtliche** Merkmale des Vertragsverhältnisses dargestellt werden. Es sind insofern alle Gründe, die für **und** alle Gründe, die gegen die beabsichtigte Entscheidung sprechen zu benennen. Es muss deutlich werden, dass alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt und alle Merkmale des Vertragsverhältnisses gegeneinander abgewogen wurden. Außerdem muss sich aus der Anhörung ergeben, warum die Entscheidung im Ergebnis wie beabsichtigt getroffen werden soll.

Soll ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt werden und wurde der Antrag innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Beschäftigung gestellt, sollte in der Anhörung bereits eine Aussage zum späteren Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis enthalten sein, sofern die erforderlichen Angaben für diese Feststellung bereits vorliegen (siehe Abschnitt 10).

Wurde die Feststellung einer selbständigen Tätigkeit beantragt und führt die Feststellung des Erwerbstatus zu dem Ergebnis, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, sind dem Auftragnehmer zusammen mit dem Anhörungsschreiben die Zustimmungserklärung zum späteren Beginn der Versicherungspflicht (C 0040) und die Erläuterungen zur Zustimmungserklärung (C 0041) zu übersenden, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung gestellt wurde (siehe Abschnitt 8.4).

Soll entgegen einer vorherigen gutachterlichen Äußerung ein Beschäftigungsverhältnis festgestellt werden, ist zusammen mit der Anhörung der „Feststellungsbogen zur anderweitigen Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersabsicherung (C3005-70)“ an den Auftragnehmer zu versenden (siehe Abschnitt 10.2).

Es ist ein Wiedervorlagetermin von genau 4 Wochen zu setzen.

Sollten innerhalb dieser Frist keine Rückäußerungen erfolgen, ist über den Erwerbsstatus zu entscheiden.

Äußert sich einer der Beteiligten, sind die vorgebrachten Einwände bei der endgültigen Entscheidung zu berücksichtigen. Sollten aufgrund dieses Vorbringens noch weitere Unterlagen benötigt werden, sind diese anzufordern. Es ist ein Wiedervorlagetermin von genau 4 Wochen zu setzen. Eingehende Unterlagen sind bei der endgültigen Entscheidung zu berücksichtigen. Gehen innerhalb dieser Frist keine weiteren Unterlagen ein, ist auf Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse zu entscheiden. Anschließend ist über den Erwerbsstatus ein Bescheid erteilen (siehe Abschnitt 12).

12 Feststellungsbescheid erteilen

Im optionalen Verfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV wird über den Erwerbsstatus eines Auftragnehmers mit Bescheid entschieden. Gleiches gilt für die Entscheidung zur Feststellung des Erwerbsstatus **vor** Aufnahme der Tätigkeit nach § 7a Abs. 4a Satz 1 SGB IV.

Ist wegen Zeitablaufs eine Entscheidung über den Erwerbsstatus **vor** Aufnahme der Tätigkeit nicht mehr möglich, ist der Antrag umzudeuten und eine Entscheidung über den Erwerbsstatus nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV zu treffen. In dem Bescheid ist ein entsprechender Hinweis (Auswahl „Umdeutung wegen Zeitablaufs“) aufzunehmen.



Für Entscheidungen ab 01.04.2022 ist der Feststellungsbescheid immer auf Grundlage des ab 01.04.2022 geltenden Rechts zu erteilen. Das gilt auch wenn der Antrag vor dem 01.04.2022 gestellt wurde.

Für die Bescheiderteilung im Regelfall sind die rvText-Vorlagen

- C3405-70 Statusfeststellungsbescheid - abhängige Beschäftigung und
- C3406-70 Statusfeststellungsbescheid - selbständige Tätigkeit

zu verwenden.

In dem Statusfeststellungsbescheid (C3405-70 / C3406-70) sind bestimmte immer zu verwendende Texte bereits fest vorgegeben beziehungsweise auswählbar.

Die Texte zur einzelfallbezogenen Begründung und zur rechtlichen Würdigung müssen immer individuell entsprechend dem Einzelfall in den Bescheid aufgenommen werden. Als Unterstützung werden in der GPB 190.100.55.00, GPB 190.100.56.00 und GPB 190.100.57.00 Textbausteine angeboten, die je nach Sachverhalt in den Bescheid hineinkopiert und individuell anzupassen sind.

Muss ein von dem Statusfeststellungsbescheid (C3405-70 / C3406-70) abweichender Bescheid gefertigt werden zum Beispiel bei Beteiligung Dritter, steht für die Bescheiderteilung die allgemeine rvText-Vorlage S2080-00 zur Verfügung. Mustertexte zur Bescheiderteilung können der GPB 190.100.55.00, GPB 190.100.56.00 und GPB 190.100.57.00 entnommen werden.

In den GPBen GPB 190.100.56.00 und GPB 190.100.57.00 stehen Textbausteine zur Verfügung. Diese sind jedoch nur als Hilfsmittel für die Erstellung eines individuell auf den Einzelfall bezogenen Bescheides zu verstehen. Es ist nicht ausreichend, den Bescheid ausschließlich mit Textbausteinen zu fertigen, da diese regelmäßig keinen Bezug zu dem konkreten Sachverhalt haben. Dies gilt insbesondere für die Bescheidbegründung und die rechtliche Würdigung.

In der Begründung ist darzulegen, aus welchen konkreten Umständen auf das Vorliegen eines bestimmten Tätigkeitsmerkmals geschlossen wurde. Dadurch wird für den Antragsteller nachvollziehbar, welche Tätigkeitsmerkmale in seinem Einzelfall tatsächlich zu der Entscheidung geführt haben.

Liegen sowohl Tätigkeitsmerkmale vor, die für die getroffene Entscheidung sprechen, als auch Tätigkeitsmerkmale, die gegen die getroffene Entscheidung sprechen, müssen alle Tätigkeitsmerkmale aufgeführt werden. Nur durch die Aufzählung sämtlicher Tätigkeitsmerkmale wird für den Antragsteller transparent, dass bei der Entscheidung zum Status eine Abwägung der Merkmale stattgefunden hat. Die Tätigkeitsmerkmale, die für eine abhängige Beschäftigung, selbständige Tätigkeit oder familienhafte Mitarbeit sprechen, sind **optisch** deutlich voneinander abzugrenzen, indem eine entsprechende Überschrift der Aufzählung vorangestellt wird.

In der anschließenden rechtlichen Würdigung ist das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Tätigkeitsmerkmale darzustellen. Hier sollte insbesondere bei Vorgängen, in denen entgegen dem Antrag der Betroffenen entschieden wird, ausführlich dargelegt werden, warum die Angaben

des Antragsstellers nicht zu einem anderen Ergebnis geführt haben. Auch hier stellen die zur Verfügung gestellten normierten Texte nur ein Hilfsmittel dar und sind einzelfallbezogen abzuändern oder zu ergänzen.

Außerdem muss auf eine erfolgte Anhörung eingegangen werden. Wurden bei der Anhörung Argumente gegen die beabsichtigte Entscheidung vorgebracht, ist auf sämtliche vorgetragenen Gründe individuell einzugehen.

Wurde eine Zustimmungserklärung zum späteren Beginn der Versicherungspflicht (C 0040) abgegeben, ist im Bescheid darauf einzugehen (siehe Abschnitt 10.1). Das gilt auch, wenn die Vertrauensschutzregelung für den Auftraggeber nach § 7a Abs. 4c SGB IV Anwendung findet (siehe Abschnitt 10.2).

Der zu erteilende Bescheid ist je nach Sachverhalt, um folgende Hinweise zu ergänzen:

- Überprüfung des Bescheides bei Änderung der Verhältnisse
- Benachrichtigung Dritter Stellen über den Ausgang des Verfahrens
- Umdeutung des Antrages in eine Entscheidung nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV wegen Zeitablaufs
- Mehrere Auftragsverhältnisse
- Mehrere Auftragsverhältnisse nur für Auftragnehmer
- Prüfung der Versicherungspflicht als selbständig Tätiger
- Hinweis bei Tätigkeiten als Notärzten

Im Falle der Feststellung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses erhält die zuständige Einzugsstelle eine Bescheiddurchschrift. Zuständige Einzugsstelle ist die gesetzliche Krankenkasse, die die Krankenversicherung durchführt oder die vom Beschäftigten gewählt wurde. Für Beschäftigte, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und von ihrem Krankenkassenwahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben, ist die gesetzliche Krankenkasse zuständig, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft bestand, ansonsten die vom Arbeitgeber bestimmte gesetzliche Krankenkasse. Für die Feststellung der zuständigen Einzugsstelle ist auf die Angaben im Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus (V 0027) abzustellen. Macht weder der Beschäftigte noch der Arbeitgeber vom Krankenkassenwahlrecht Gebrauch, erfolgt eine Zuweisung der Krankenkasse gemäß Anlage 1.

Der Auftragnehmer, Auftraggeber und der beteiligte Dritte erhalten jeweils einen rechtsmittelfähigen Bescheid mit gleichlautender Begründung.

Tritt ein Bevollmächtigter im Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus auf, ist der Bescheid dem Bevollmächtigten bekanntzugeben (siehe GPB 000.40.20.00).

Der Bescheid wird in rvPuR im Aktenteil „Statusanfrage“ und der Dokumentenklasse „Bescheid“ abgelegt. Nach Bescheiderteilung ist der Vorgang **sofort** zu archivieren. Damit der Betriebsprüfdienst Bescheide in Clearing Online einsehen kann, wird im Rahmen der Archivierung des rvPuR-Vorganges maschinell im Verfahren Clearing Online ein Link zum Bescheiddokument gebildet.

Sofern zu dem konkreten Auftragsverhältnis abweichend von einer vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme eine Beschäftigung festgestellt wird, ist der Betriebsprüfdienst zu informieren.

13 Ablehnungsbescheid erteilen

Kann die Feststellung des Erwerbsstatus nicht erfolgen, muss der Antrag mit Bescheid abgelehnt werden.

Der Antragsteller erhält einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Wurde der Beteiligte bereits in das Verfahren einbezogen, erhält er eine Durchschrift des Bescheids. Wurde der Antrag von mehreren Beteiligten gestellt, muss jedem Antragsteller ein Bescheid erteilt werden.

Für die Erstellung von Ablehnungsbescheiden stehen sachverhaltsbezogenen rvText-Vorlagen zur Verfügung. Die mit der rvText-Vorlage erstellten Bescheide werden in rvPuR im Aktenteil „Statusanfrage“ und der Dokumentenklasse „Bescheid“ abgelegt.

Bei der Auswahl der Bescheidvorlagen ist zu unterscheiden, ob ein

- Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV (siehe Abschnitt 13.1),
- Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit nach § 7a Absatz 4a Satz 1 SGB IV (siehe Abschnitt 13.2) oder
- Antrag wegen mangelnder Mitwirkung (siehe Abschnitt 13.3)

abgelehnt werden muss.

Nach Bescheiderteilung ist der Vorgang **sofort** zu archivieren.

13.1 Ablehnung eines Antrags auf Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV

Ein Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV muss abgelehnt werden, wenn

- bereits bei der Einzugsstelle ein Verfahren anhängig ist,
- bereits eine Statusentscheidung durch eine andere Stelle getroffen wurde oder
- kein konkretes Vertragsverhältnis besteht.

In diesen Fällen ist der Antrag mit dem Bescheid C3413-70 abzulehnen.

13.2 Ablehnung eines Antrags auf Feststellung des Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit nach § 7a Absatz 4a Satz 1 SGB IV

Ein Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus **vor** Aufnahme der Tätigkeit nach § 7a Absatz 4a Satz 1 SGB IV muss abgelehnt werden, wenn

- zu dem zur Beurteilung gestellten geplanten Rechtsverhältnis keine Feststellungen getroffen werden können, weil die antizipierten und angegebenen Umstände der Tätigkeitsausübung zu ungenau oder nicht ausreichend sind,
- keine unterzeichneten schriftlichen Vereinbarungen über die beabsichtigte Tätigkeit vorgelegt wurden oder
- der Antragsteller ein nichtantragsberechtigter dritter Beteiligter ist.

In diesen Fällen ist der Antrag mit dem Bescheid C3414-70 abzulehnen.

13.3 Ablehnung eines Antrags wegen mangelnder Mitwirkung

Im Feststellungsverfahren ist immer darauf hinzuwirken, dass eine Entscheidung zum versicherungsrechtlichen Status des Auftragnehmers getroffen wird. Kommt der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann trotzdem über den Antrag entschieden werden, wenn der Beteiligte alle erforderlichen Unterlagen einreicht oder Angaben macht.

Die vorgelegten schriftlichen Verträge beziehungsweise die ausführliche Schilderung der mündlichen vertraglichen Vereinbarungen müssen jedoch eine Entscheidung über den Erwerbsstatus zweifelsfrei zulassen. Ist dies nicht der Fall, ist der Antrag wegen mangelnder Mitwirkung abzulehnen. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer oder Auftraggeber im Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus (V 0027) seine Absicht angegeben hat, bei Feststellung einer selbständigen Tätigkeit für das zu beurteilende Auftragsverhältnis eine gutachterliche Äußerung zu beantragen,

Werden die für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen trotz Erinnerung von keinem Beteiligten vorgelegt, ist der Statusantrag wegen mangelnder Mitwirkung abzulehnen.

Der Statusantrag ist auch wegen mangelnder Mitwirkung abzulehnen, wenn entgegen einer vorherigen gutachterlichen Äußerung ein Beschäftigungsverhältnis festgestellt werden soll und sich der Auftragnehmer nicht zur Frage einer anderweitigen Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersabsicherung geäußert hat mit der Folge, dass der beitragsrechtliche Vertrauensschutz des Auftraggebers nach § 7a Abs. 4c SGB IV nicht geprüft werden kann (siehe Abschnitt 10.2).

In diesen Fällen ist der Antrag mit dem Bescheid C3411-70 abzulehnen.

Da eine Gesamtwürdigung nicht möglich ist, werden sich im Regelfall auch keine Aspekte ableiten lassen, die eine Abgabe an den Betriebsprüfendienst oder die zuständige Leistungsabteilung/den zuständigen Rentenversicherungsträger rechtfertigen würden.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Mitwirkung nachgeholt, ist das Verfahren wieder aufzunehmen. Nach Eintritt der Rechtskraft des Ablehnungsbescheides ist die Feststellung eines späteren Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis nach § 7a Abs. 5 SGB IV jedoch nicht mehr möglich.

Erhebt der Antragsteller Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid wegen mangelnder Mitwirkung und holt gleichzeitig die Mitwirkung nach, ist dem Widerspruch abzuhelfen (siehe GRA zu § 85 SGG). Dem Widerspruch kann in vollem Umfang von der Sachbearbeitung mit Erteilung des Bescheides zur Feststellung des Erwerbsstatus in Anlehnung an die GPB 805.20.40.00 Abschnitt 5.3 abgeholfen werden.

14 Antragsrücknahme

Der Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus kann vom Antragsteller zurückgenommen werden, solange die Entscheidung zum Status des Erwerbstätigen noch nicht unanfechtbar geworden ist. Eine Rücknahme des Antrags kann also auch noch in anhängigen Antrags-, Widerspruchs- oder Klageverfahren erfolgen.

Geht eine Antragsrücknahme ein, ist die weitere Vorgehensweise von der jeweiligen Fallkonstellation abhängig.

Nehmen alle Beteiligten den Antrag getrennt voneinander oder gemeinsam zurück, erhalten alle eine schriftliche Bestätigung über die Rücknahme des Antrags. Die Mitteilung zur Bestätigung der Antragsrücknahme erfolgt mit der rvText-Vorlage C3400-70. Ein Bescheid ist nicht zu erteilen.

Nehmen nicht alle Beteiligten den Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus zurück, sind die weiteren Beteiligten, die den Antrag nicht zurückgenommen haben zu befragen, ob sie das Verfahren allein weiterführen wollen. Für die Anfrage steht die rvText-Vorlage C3109-70 zur Verfügung. Es ist ein Wiedervorlagetermin von genau 4 Wochen zu setzen. Nehmen alle Beteiligten den Antrag zurück, wird das Verfahren mit der „Mitteilung zur Bestätigung der Antragsrücknahme C3400-70“ beendet.

Der Vorgang ist statistisch mit „Rücknahme des Antrages (131)“ zu erledigen.

Kann anhand der vorliegenden Unterlagen davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem zu beurteilenden Vertragsverhältnis um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis handelt, ist der zuständige Betriebsprüfendienst zu informieren (zum Beispiel Rücknahme des Antrags nach erfolgter Anhörung). In diesem Zusammenhang sind alle Unterlagen, aus denen sich Hinweise auf ein gegebenenfalls bestehendes abhängiges Beschäftigungsverhältnis ergeben, in Kopie beizufügen. Für die Abgabe an den Betriebsprüfendienst ist die rvText-Vorlage C3301-70 zu verwenden.

Möchte einer der Beteiligten den Antrag nicht zurücknehmen, wird das Verfahren fortgesetzt. Nach Entscheidung über den Erwerbsstatus ist allen Beteiligten der Bescheid zu erteilen. Das gilt auch für Beteiligte, die den Antrag zurückgenommen haben.

15 Rechtsbehelfsverfahren

Bei Eingang eines Widerspruchs ist der Vorgang das Sonderteam der Clearingstelle abzugeben. Für die Dauer des Widerspruchsverfahrens wird der Vorgang vom Sonderteam geführt und verwaltet.

Die Bestätigung zum Eingang des Widerspruchs, die Benachrichtigung der Beteiligten sowie der Einzugsstelle über den Widerspruch und die Anforderung von weiteren Unterlagen und Auskünften erfolgt mit der rvText-Vorlage C3500-70.

Alle Verfahrensbeteiligten sind über den Widerspruch in Kenntnis zu setzen. Alle zum Widerspruch vorliegenden Unterlagen werden ihnen in Kopie zur Verfügung gestellt.

Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen über den Erwerbsstatus haben abweichend von § 86a SGG aufschiebende Wirkung (§ 7a Abs. 6 Satz 1 SGB IV).

Soweit die Clearingstelle bereits bis zum 31.03.2022 eine inhaltlich zutreffende Entscheidung getroffen hat, ob Versicherungspflicht oder keine Versicherungspflicht aufgrund einer abhängigen Beschäftigung besteht, ist diese Entscheidung in einem sich anschließenden Widerspruchs- oder Klageverfahren grundsätzlich nicht wegen der Rechtsänderung zum 01.04.2022 zu ändern.

Hat die Clearingstelle bis zum 31.03.2022 hingegen eine inhaltlich nichtzutreffende Entscheidung getroffen, ist diese im sich anschließenden Widerspruchsverfahren aufzuheben und eine Entscheidung nach dem ab 01.04.2022 geltenden Recht zu treffen.

Nach § 7a Abs. 6 Satz 2 SGB IV kann der Widerspruchsführer im Widerspruchsverfahren nach schriftlicher Begründung des Widerspruchs eine mündliche Anhörung beantragen, die gemeinsam mit den anderen Beteiligten erfolgen sollte. Das Verfahren gilt auch für Widersprüche

gegen die Feststellung des Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit nach § 7a Abs. 4a SGB IV. Der Widerspruchsführer wird in der Eingangsbestätigung C3500-70 über die Möglichkeit der mündlichen Anhörung informiert. Näheres zur mündlichen Anhörung kann der GRA zu § 7a SGB IV, Abschnitt 4.2 entnommen werden.

Das Widerspruchsverfahren wird mit Bescheid abgeschlossen.

Nach Erledigung des Widerspruchsverfahrens wird der Vorgang nur dann an das Team zurückgegeben, wenn noch ein weiterer Vorgang vorhanden ist und der abgeschlossene Vorgang für die Bearbeitung des offenen Verfahrens entscheidungserheblich ist.

Abhängig vom Ausgang des Widerspruchsverfahrens kann durch die Vertragspartner Klage beim zuständigen Sozialgericht erhoben werden. Für die Dauer des sozialgerichtlichen Klageverfahrens wird der Vorgang vom Sonderteam geführt und verwaltet.

16 Verfahrensabschluss / Statistische Erledigung

Nach abschließender Bearbeitung des Vorgangs müssen

- die Adressdaten des Auftraggebers in rvDialog von der Sachbearbeitung gelöscht,
- im Verfahren Clearing-Online das Erledigungsdatum und die Erledigungsart dokumentiert und
- die digitale Akte archiviert

werden (siehe GPB 190.05.05.00).

Wurde im Clearingverfahren festgestellt, dass es sich bei dem Vertragsverhältnis um eine selbständige Tätigkeit handelt, muss der Vorgang nach Bescheiderteilung zur Prüfung der Versicherungspflicht als selbständig Tätiger an die zuständige Stelle abgegeben werden (siehe GPB 190.05.05.00, Abschnitt 15). Die Abgabe an einen Regionalträger erfolgt mit der rvText-Vorlage C3301-70, abteilungsintern ist die rvText-Vorlage C3325-70 zu verwenden.

Im Verfahren Clearing-Online muss das Erledigungsdatum, die Erledigungsart und - abhängig von der Erledigungsart - gegebenenfalls der Beginn des Zeitraumes, ab dem Versicherungspflicht vorliegt, dokumentiert werden.

Durch die Speicherung der Erledigungsdaten im Verfahren Clearing-Online wird je nach Sachverhalt maschinell

- die Eingangs- und Erledigungsstatistik ergänzt,
- der Ausgang des Verfahrens im Versicherungskonto des Auftragnehmers dokumentiert

Es können die folgenden Antragsarten erfasst und erledigt werden (siehe Abschnitt 6)

- Antragsart 31 = Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV
- Antragsart 83 = Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus **vor** Aufnahme der Tätigkeit nach § 7a Abs. 4a Satz 1 SGB IV
- Antragsart 88 = Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus mit Beteiligung eines Dritten

Es stehen je nach Antragsart, die folgenden Erledigungsarten zur Verfügung:

Erledigungsart		Hinweise
130	Erledigung auf andere Art	
131	Rücknahme des Antrages	ELAT 131 ist auszuwählen, wenn der Antrag zurückgenommen wurde.

Erledigungsart		Hinweise
142	Fehlanlage/ Doppelanlage	<p>ELAT 142 ist für Vorgänge vorgesehen, in denen</p> <ul style="list-style-type: none"> · ein falsche Antragsart erfasst wurde, · sich im laufenden Verfahren ergibt, dass eine andere Antragsart zutreffend ist, · eine Doppelanlage erfolgte, · ein Vorgang über die Funktion „höherwertiger Vorgang“ umerfasst wird.
320	Abgelehnt / mangelnde Mitwirkung	<p>ELAT 320 ist auszuwählen, wenn der Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> · wegen mangelnder Mitwirkung, · weil kein konkretes Vertragsverhältnis besteht, · weil keine unterzeichneten schriftlichen Vereinbarungen über die beabsichtigte Tätigkeit vorgelegt wurden oder · weil der Antragsteller ein nichtantragsberechtigter dritter Beteiligter ist abgelehnt wird.
321	nicht durchgeführt / erforderlich wegen Betriebsprüfung / Einzugsstellenverfahren	<p>ELAT 321 ist auszuwählen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> · bereits bei einer anderen Stelle ein Verfahren anhängig ist oder · bereits eine Statusentscheidung durch eine andere Stelle getroffen wurde.
322	nicht durchgeführt / erforderlich wegen Satz-2-Antragsverfahren	<p>ELAT 322 ist auszuwählen, wenn ein Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus nach Satz 1 erfasst wurde, aber ein Satz 2-Verfahren durchzuführen ist.</p>
387	selbständige Tätigkeit	<p>ELAT 387 ist auszuwählen, wenn eine selbständige Tätigkeit festgestellt wurde und keine gutachterliche Äußerung zum Erwerbsstatus (Gruppenfeststellung) vorliegt.</p>
390	abhängig beschäftigt	<p>ELAT 390 ist auszuwählen, wenn eine abhängige Beschäftigung festgestellt wurde und keine gutachterliche Äußerung zum Erwerbsstatus (Gruppenfeststellung) vorliegt.</p>
391	abhängig beschäftigt entgegen Gruppenfeststellung	<p>x ELAT 391 ist auszuwählen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> · eine abhängige Beschäftigung festgestellt wurde und · bereits eine gutachterliche Äußerung zum Erwerbsstatus (Gruppenfeststellung) vorliegt, · in der von einer selbständigen Tätigkeit

Erledigungsart		Hinweise	
			ausgegangen wurde und <ul style="list-style-type: none"> · die Voraussetzungen für die Vertrauensschutzregelung für den Auftraggeber nach § 7a Abs. 4c SGB IV nicht erfüllt sind.
393	abhängig beschäftigt entgegen Gruppenfeststellung Verschiebung Eintritt VP	x	ELAT 393 ist auszuwählen, wenn <ul style="list-style-type: none"> · eine abhängige Beschäftigung festgestellt wurde und · bereits eine gutachterliche Äußerung zum Erwerbsstatus (Gruppenfeststellung) vorliegt, · in der von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen wurde und · die Voraussetzungen für die Vertrauensschutzregelung für den Auftraggeber nach § 7a Abs. 4c SGB IV erfüllt sind.
394	selbständige Tätigkeit entgegen Gruppenfeststellung	x	ELAT 394 ist auszuwählen, wenn <ul style="list-style-type: none"> · eine selbständige Tätigkeit festgestellt wurde und · bereits eine gutachterliche Äußerung zum Erwerbsstatus (Gruppenfeststellung) vorliegt, · in der von einer abhängigen Beschäftigung ausgegangen wurde.
395	weder abhängig beschäftigt noch selbständig tätig		ELAT 395 ist auszuwählen, wenn weder abhängig beschäftigt noch selbständig tätig vorliegt (zum Beispiel familienhafte Mitarbeit)
396	abhängig beschäftigt entsprechend Gruppenfeststellung	x	ELAT 396 ist auszuwählen, wenn <ul style="list-style-type: none"> · eine abhängige Beschäftigung festgestellt wurde und · bereits eine gutachterliche Äußerung zum Erwerbsstatus (Gruppenfeststellung) vorliegt, · in der ebenfalls eine abhängige Beschäftigung festgestellt wurde.
397	selbständige Tätigkeit entsprechend Gruppenfeststellung	x	ELAT 397 ist auszuwählen, wenn <ul style="list-style-type: none"> · eine selbständige Tätigkeit festgestellt wurde und · bereits eine gutachterliche Äußerung zum Erwerbsstatus (Gruppenfeststellung) vorliegt, · in der ebenfalls eine selbständige Tätigkeit

Erledigungsart		Hinweise
		festgestellt wurde.

Die mit „x“ gekennzeichneten Erledigungsarten stehen nicht bei der Antragsart „Antragsart 88 Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus mit Beteiligung eines Dritten zur Verfügung.

Bei Auswahl der Erledigungsart 390 = abhängig beschäftigt ist zusätzlich der Beschäftigungsbeginn und die Erledigungsart

- 384 Versicherungspflicht ab Bekanntgabe Bescheid oder
- 385 Versicherungspflicht ab Aufnahme der Beschäftigung vorzugeben.

Anlagen

Anlage 1 Kriterien für die Krankenkassenzuordnung